

4118/AB XX.GP

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Wien, 8 . Juli 1998

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4476/J-NR/1998 betreffend die Studien -
verlängerung für Studierende der Medizin in Wien durch Reduzierung der Sezierkursplätze,
die die Abgeordneten Dr. GREDLER und PartnerInnen am 27. Mai 1998 an mich gerichtet
haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurden Sie über die Situation der Studierenden am Institut für Anatomie an der
medizinischen Fakultät der Universität Wien informiert?

Da die Abhaltung der erforderlichen Pflichtpraktika für Anatomie am Institut für Anatomie
der Medizinischen Fakultät der Universität Wien im Studienjahr 1997/1998 in keiner Weise
gefährdet war und auch der in der Anfrage behauptete Engpaß nicht eingetreten ist, erfolgte
keine Befassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Vereinzelte An -
fragen von Studierenden, die aus verschiedenen Gründen die studienplanmäßig vorgeschrie -
benen Lehrveranstaltungen nicht erfolgreich absolvieren konnten, langen im übrigen immer
wieder im Bereich sämtlicher Studienrichtungen ein.

2. Ist Ihnen bekannt, daß die Praktikumsplätze für den Sezierkurs um die Hälfte reduziert wurden und dadurch für viele Studierende Studienverzögerungen entstehen?

Es ist unzutreffend, daß die Praktikumsplätze für den Sezierkurs um die Hälfte reduziert wurden. Vielmehr wurde die Anzahl von Sezierkursplätzen trotz Abnehmens der Studienanfängerzahl erhöht (von 923 auf 950).

3. Welche Auswirkung hat der Engpaß bei den Sezierkursplätzen auf die durchschnittliche Studiendauer im Medizinstudium? Welche Kosten entstehen dem Bund durch die Verlängerung der Studiendauer?

4. Was sind die Ursachen des derzeitigen Engpasses am Institut für Anatomie in Wien? Kam es durch die Werkvertragsregelung zu Einsparungsmaßnahmen in diesem Bereich?

5. Sehen Sie in den derzeitigen Bestimmungen des Hochschullehrer - Dienstrechtes eine Ursache für den Mangel an Praktikumsplätzen?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

6. Welche Maßnahmen werden Sie zur Lösung des oben beschriebenen Mangels an Praktikumsplätzen für den Sezierkurs setzen?

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 2. Falls jedoch derartige Engpässe auftreten sollten, verfügen die betroffenen Fakultäten durchaus über Möglichkeiten, akute Engpässe zu überbrücken. So hat z.B. die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck den sich durch eine Studienplanänderung ergebenden Bedürfnissen Rechnung getragen und im Sommersemester 1997 ausnahmsweise einen zusätzlichen Sezierkurs für etwa 280 Studenten abgehalten.

7. Gemäß § 53 Abs. 2 Universitäts - Studiengesetz sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Trifft es zu, daß derzeit nicht einmal ein einziger Wiederholungstermin der Eingangsprüfung angeboten wird? Wenn ja, welche Maßnahmen werden sie zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen am Institut für Anatomie ergreifen?

Die angesprochene Lehrveranstaltungsprüfung zum anatomischen Propädeutikum findet am Ende dieser Lehrveranstaltung (im Laufe des Monats April) statt, und bei deren positiven Bestehen erlangen die Studierenden die Berechtigung zum Besuch des 1. Sezierkurses, der unmittelbar darauffolgend in den Monaten Mai und Juni stattfindet. Alle diejenigen 950 Studierenden, welche diese Lehrveranstaltungsprüfung positiv bestanden haben, haben die Berechtigung zum Besuch dieses 1. Sezierkurses und auch einen Sezierplatz erhalten. Ein Ersatztermin für diese Lehrveranstaltungsprüfung (ca. 14 Tage später) ist jenen Studierenden zur Verfügung gestellt worden, die den 1. Termin umstände halber (Krankheit, ...) versäumten.

Ich habe die Medizinische Fakultät der Universität Wien aufgefordert, in Zukunft ein dem § 53 Abs. 2 UniStG Rechnung tragendes System für die Ausschreibung der Prüfungstermine aus dem Fach Anatomie anzuwenden.

8. Die gegenwärtige Situation hat den Charakter einer Zugangsbeschränkung zum Medizinstudium. Halten Sie diese Studienzugangsbeschränkung durch einen "heimlichen Numerus Clausus" für eine zukunftsweisende Lösungsmöglichkeit bei überlaufenen Hochschulstudien?

Der behaupteten "Zugangsbeschränkung" in Form eines "heimlichen Numerus clausus" ist strikt entgegenzutreten. Zwar kann - wie im gegenständlichen Fall - der verpflichtende Erwerb von Vorkenntnissen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung ein durchaus inhaltlich gerechtfertigtes Kriterium für den Besuch einer weiterfüh-

renden und personal - und ressourcenintensiven Lehrveranstaltung sein. Doch wäre es inhaltlich völlig unzutreffend, dies mit einer Zugangsbeschränkung gleichzusetzen.

9. Gibt es Ihres Wissens nach an den medizinischen Fakultäten in Innsbruck und Graz ähnliche Zugangsbeschränkungen?

An den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck bestehen ebenfalls keine derartigen "Zugangsbeschränkungen". Allerdings sehen auch an diesen Universitätsstandorten die Studienpläne für den ersten Studienabschnitt notwendigerweise die erfolgreiche Absolvierung einführender Lehrveranstaltungen vor Besuch der Pflichtpraktika für Anatomie vor. An beiden Fakultäten entstanden bei der Vergabe von Praktikumsplätzen für Sezierübungen im Studienjahr 1997/98 keine Engpässe.

10. Verlängert sich für die betroffenen Studierenden aufgrund dieser nicht selbstverschuldeten Studienverzögerung die Anspruchsdauer für Studienbeihilfe und Familienbeihilfe? Wenn ja, welche Kosten entstehen dem Bund durch das verlängerte Ausbezahlen von Studien- und Familienbeihilfe?

Eine automatische Verlängerung der Anspruchsdauer für Studienbeihilfe ist in keinem Fall möglich. Doch wurde bereits im Jahr 1997 durch Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug der Studienbeihilfe unter anderem für die Standorte Wien und Graz die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe im ersten Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin um ein Semester verlängert. Darüber hinaus können bei den Stipendienstellen der Studienbeihilfebehörde an den jeweiligen Universitätsstandorten in konkreten Einzelfällen entsprechende Anträge bei nicht selbstverschuldeter Studienzeitverzögerung gestellt werden.